



Samtgemeinde Sickinge
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickinge und
Veltheim (Ohe)

Samtgemeinderecht Nr. 810-9-neu

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigungsbetrieb Samtgemeinde Sickinge“

Aufgrund §§ 10, 58, 98, 136 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Samtgemeinde Sickinge in seiner Sitzung vom XX.XX.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sickinge wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Sickinge geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigungsbetrieb Samtgemeinde Sickinge“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Ziel des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Samtgemeinde Sickinge wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) und des Klärschlammes, soweit die Samtgemeinde nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß gesetzlicher Vorschriften freigestellt ist, bzw. die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dem Grundstückseigentümer obliegt.

- (3) Ziel des Eigenbetriebes ist eine nachhaltige Abwasserbewirtschaftung.

§ 3 Kostendeckungsprinzip

Der Betrieb erfüllt im Bereich der Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsichten und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

§ 4 Organe des Abwasserbeseitigungsbetriebs Hinweis: Die Benennung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Die Organe des Betriebes sind der Werksausschuss und die Werksleitung.

§ 5 Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine *Werksleitung* gemäß § 140 Abs. 4 NKomVG bestellt. Die Werksleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Werksleitung wird zum/zur 1. Werksleiter/in bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werksleitung.
- (2) Die Werksleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werksleitung leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte des Erfolgsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, z.B. Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffungen, von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, lfd. Netzerweiterung sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Samtgemeindeausschusses bzw. der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters fallen.
- (4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die Werksleitung hat den/die Samtgemeindebürgermeister/in und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Sickte bildet gemäß § 136 Abs. 4 i.V.m. § 140 NKomVG und § 4 EigBetrVO den Werksausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Näheres zur Besetzung des Werksausschusses regelt die Geschäftsordnung der Samtgemeinde Sickte in der aktuell geltenden Fassung.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen noch in die Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters oder der Werksleitung fallen.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, die den Betrag (Nettorechnungsbetrag) von 50.000,00 Euro überschreiten,
2. die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Betriebssatzung aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte bei Überschreitung der dort genannten Wertgrenzen.

§ 7

Aufgaben

der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Samtgemeindebürgermeister/in muss die Werksleitung gehört werden. Der Werksausschuss ist darüber zu informieren.

§ 8

Vertretung

- (1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung gemeinsam unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Befugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigten des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9 Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.1999.

§ 11 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Werksleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister/in dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (3) Die Werksleitung stellt die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) auf und legt sie mit dem Wirtschaftsplan über den/die Samtgemeindebürgermeister/in dem Werksausschuss vor. Die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Samtgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Kassenführung

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die für die Finanzwirtschaft zuständige Werksleitung.

§ 13 Dienstanweisung

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb.

§ 14 Genderklausel

In der Satzung wurden weitestgehend geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral genannt sind, werden diese verallgemeinernd verwendet. Sie beziehen sich auf alle Geschlechter und sind im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Sicke, den *6.9.2022*




Kelb
Samtgemeindebürgermeister

